

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 93/12 B

L 1 KR 69/08 (Sächsisches LSG)
S 8 KR 164/07 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,
Wilhelmstraße 1, 10963 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Mai 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richterinnen Dr. R o o s und den
Richter Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 13. Juli 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 5340,64 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der klagende Apotheker ist mit seinem Begehren, von der Beklagten auf der Grundlage einer gefälschten Arzneimittelverordnung die Vergütung für "Norditropin Simplex 10" und "Prednisolon 50" in Höhe von 5340,64 Euro zu erlangen, in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, der Vergütungsanspruch des Klägers sei nach § 3 Abs 14 Arzneiliefervertrag für den Freistaat Sachsen (ALV) ausgeschlossen, da die Verordnung bei Wahrung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt als Fälschung erkennbar gewesen sei. Ein Verstoß gegen das Retaxationsverfahren iS von § 10 ALV sei nicht gegeben, sodass offenbleiben könne, ob die Regeln über die Retaxation dem Einwand der Fälschung entgegenstünden (*Urteil vom 13.7.2012*).
- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensfehlers.
- 4 1. Der Kläger legt die für eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) notwendigen Voraussetzungen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl. zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*).
- 5 Der Kläger versäumt schon, hinreichend präzise Rechtsfragen zu formulieren. Soweit seinem Vorbringen sinngemäß als Rechtsfrage zu entnehmen ist, ob § 3 Abs 14 ALV nicht nur der Erleichterung des Arzneimittelverkehrs, sondern auch dem sozialen Schutz des einzelnen Apothekers zu dienen bestimmt sei und bei dem anzulegenden Sorgfaltsmaßstab danach auch individuelle Verhältnisse des betroffenen Apothekers Berücksichtigung finden müssten, zeigt er bereits die Revisibilität und Klärungsfähigkeit anhand der konkret einschlägigen landesrechtlichen Bestimmung des ALV (§ 3 Abs 14) nicht auf (*zum Prüferfordernis etwa BSGE 105, 157 =*

SozR 4-2500 § 129 Nr 5, RdNr 25; BSG SozR 4-2500 § 129 Nr 7 RdNr 14). Entsprechendes gilt für die weiter aufgeworfenen Fragen nach der Maßgeblichkeit des Retaxationsverfahrens und dem Verhältnis der hierzu ergangenen Bestimmungen des ALV (§ 9 Abs 2 und 3) zu § 3 Abs 14 ALV. Nach § 162 SGG kann die Revision nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt. Revisibilität wird zwar auch angenommen, wenn inhaltlich gleiche Vorschriften in Bezirken verschiedener LSG gelten; die Übereinstimmung darf dann aber nicht nur zufällig, sondern muss im Interesse der Rechtsvereinheitlichung bewusst und gewollt sein. Entsprechendes kommt zB auch für normative Vorschriften in Landesverträgen oder in Tarifverträgen in Betracht (vgl BSG SozR 4-2500 § 129 Nr 7 RdNr 14, auch BSG Beschlüsse vom 8.10.2010 - B 8 SO 49/10 B - RdNr 6 und 9.11.2010 - B 8 SO 51/10 B - RdNr 6). Hierzu verhält sich die Beschwerdebegründung nicht, worauf die Beklagte zutreffend hinweist.

- 6 2. Der Kläger bezeichnet auch einen Verfahrensmangel nicht entsprechend den gesetzlichen Anforderungen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensfehler kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Wer - wie hier der Kläger - die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör rügt, muss ausführen, welchen erheblichen Vortrag das Gericht bei seiner Entscheidung nicht zur Kenntnis genommen hat, welches Vorbringen des Rechtsuchenden dadurch verhindert worden ist und inwiefern das Urteil auf diesem Sachverhalt beruht (vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSG Beschluss vom 10.3.2011 - B 1 KR 134/10 B - Juris RdNr 6 mwN). Der Kläger legt nicht dar, welchen erheblichen Vortrag das Gericht bei seiner Entscheidung nicht zur Kenntnis genommen hat, sondern rügt lediglich, das LSG sei den Beweisanträgen zur Vernehmung der diensthabenden Mitarbeiterin des Klägers zu den - nicht näher bezeichneten - individuellen Umständen nicht nachgekommen.
- 8 Der Kläger rügt damit zugleich eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht. Er bezeichnet aber schon keinen ordnungsgemäß gestellten und aufrechterhaltenen Beweisantrag. Ein Beweisantrag muss unzweifelhaft erkennen lassen, dass der Beteiligte eine weitere Sachverhaltsaufklärung von Amts wegen für erforderlich hält. Der Tatsacheninstanz soll durch einen solchen Antrag vor der Entscheidung vor Augen geführt werden, dass der Beteiligte die gerichtliche Sachaufklärungspflicht in einem bestimmten Punkt noch nicht als erfüllt ansieht. Der Beweisantrag hat Warnfunktion. Eine solche Warnfunktion fehlt bei Beweisanträgen, die in der Berufungsschrift oder sonstigen Schriftsätzen enthalten sind, und ihrem Inhalt nach lediglich als Anregungen zu verstehen sind, wenn sie nach Abschluss von Amts wegen durchgeführt



Ermittlungen nicht mehr zu einem bestimmten Beweisthema als Beweisantrag aufgegriffen werden. Danach gehört nach ständiger Rechtsprechung des BSG zur Bezeichnung eines Beweisantrags die Darlegung, dass ein anwaltlich vertretener Beteiligter einen (echten) Beweis-antrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt und noch zumindest hilfsweise aufrechterhalten hat (*vgl zum Ganzen zB BSG Beschluss vom 14.6.2005 - B 1 KR 38/04 B - Juris RdNr 5; BSG Beschluss vom 25.4.2006 - B 1 KR 97/05 B - RdNr 6; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*).

- 9 Entsprechendes gilt bei Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung. Bei rechtskundiger Vertretung im Berufungsverfahren muss sich ein Beteiligter, der schriftsätzlich einen Beweisantrag stellt, anschließend aber vorbehaltlos sein Einverständnis zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil erklärt, so behandeln lassen, als habe sich der Beweisantrag erledigt (*stRspr, vgl zB BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31 S 51 f mwN; BSG Beschluss vom 21.6.2001 - B 7 AL 18/01 B - Juris RdNr 11; vgl auch zur Anhörungsmitteilung nach § 153 Abs 4 S 2 SGG BSG Beschluss vom 16.1.2013 - B 1 KR 25/12 B - RdNr 5 mwN*). Der Kläger durfte sich deshalb nicht darauf beschränken darauf hinzuweisen, dass das LSG seinen Beweisanträgen nicht nachgekommen sei.
- 10 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Teils 3 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO, diejenige über den Streitwert auf § 197a Abs 1 S 1 Teils 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)